



# Erfurter Bowling-Verein e.V.

Dachverband für die Bowlingsektionen der Stadt Erfurt

## Jugendordnung

*gültig ab 02.03.2002*

### 1. Grundsätze

- 1.1 Die Jugend des Erfurter Bowling-Vereins (EBV-Jugend) nimmt die Aufgaben der sportlichen Jugendarbeit im Bereich des EBV wahr.
- 1.2 Der EBV-Jugend gehören die Jugendlichen der Bowlingclubs/-sektionen und die Mitarbeiter der Jugendarbeit des EBV an.
- 1.3 Die EBV-Jugend handelt unter Beachtung der Satzung und Ordnungen sowie der Beschlüsse des EBV.
- 1.4 Die EBV-Jugend sieht ihre Hauptaufgabe darin, Jugendliche auf der Basis des Sports zu erziehen und zu fördern. Sie bildet geeignete Jugendliche für Tätigkeiten innerhalb des EBV aus.
- 1.5 Die EBV-Jugend führt jugendsportliche Veranstaltungen auf Stadtebene durch und nimmt an Veranstaltungen auf Landes- und Bundesebene teil.
- 1.6 Die EBV-Jugend führt und verwaltet sich in der sportlichen Jugendarbeit selbständig und eigenverantwortlich.

### 2. Organe

Organ der EBV-Jugend ist der:  
- EBV-Jugendtag

### 3. EBV-Jugendtag

- 3.1 Der EBV-Jugendtag besteht aus:
  - dem EBV-Jugendwart
  - dem EBV-Übungsleiter (keine Wahlfunktion)
  - den Jugendwarten der Bowlingclubs/-sektionen des EBV
- 3.2 Der EBV-Jugendtag tagt einmal jährlich und wird durch den EBV-Jugendwart einberufen und geleitet.
- 3.3 Der EBV-Jugendwart, der EBV-Übungsleiter und die Jugendwarte der Bowlingclubs/-

sektionen haben je eine Stimme.

3.4 Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.5 Aufgaben des EBV-Jugendtages:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der EBV-Jugend.
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendveranstaltungen
- Planung der Finanzmittel für Jugendveranstaltungen
- Gewinnung von Jugendlichen für den Bowlingsport in den Clubs/Sektionen
- Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit dem EBV-Pressewart

#### **4. Vertretung**

Die EBV-Jugend wird durch den EBV-Jugendwart in der Mitgliederversammlung und im erweiterten Vorstand des EBV sowie außerhalb des EBV vertreten.

#### **5. Inkrafttreten, Gültigkeit**

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des EBV am 02.03.2002 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen können nur durch die Mitgliederversammlung des EBV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.